

# Österreichische Rechtsprechung zu Asylanträgen afghanischer Staatsbürger 2017

Mag. Norbert Kittenberger, November 2017

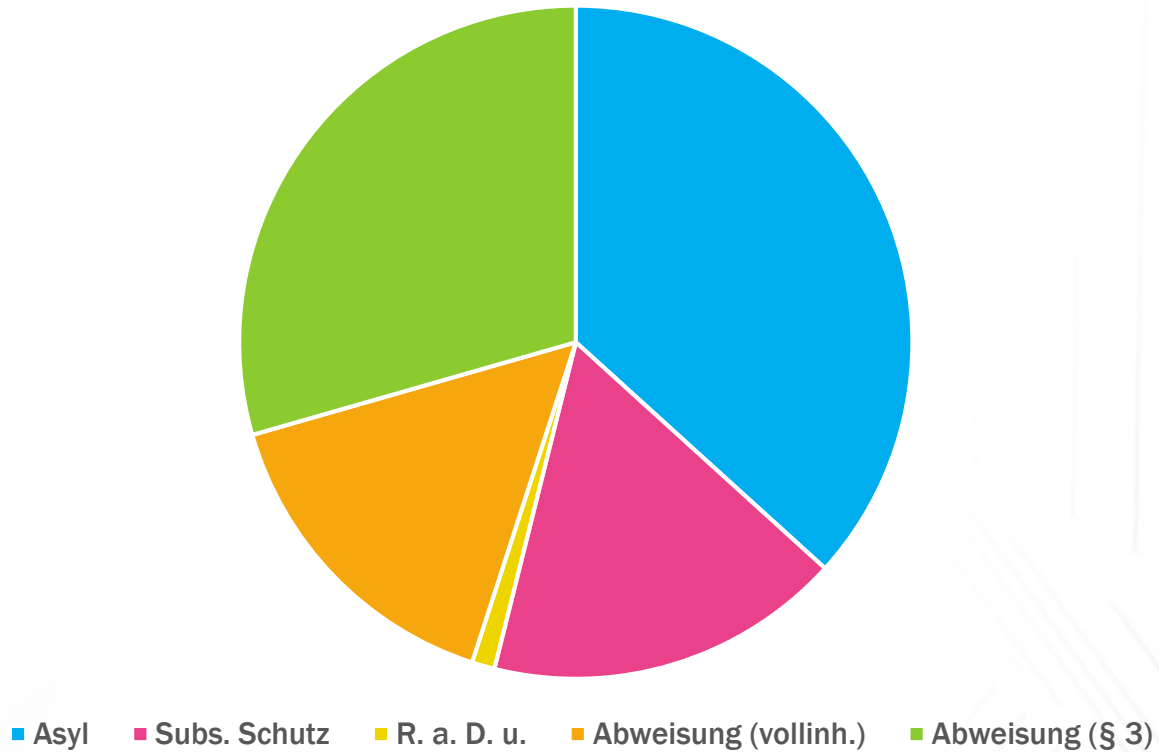


# Rechtsprechung BVwG

- Nach Geschäftsverteilung 2017 82 verschiedene RichterInnen für Beschwerden afghanischer AsylwerberInnen zuständig. **Von 01.01.2017 bis 01.09.2017** hat das BVwG **1.094 Entscheidungen zu Beschwerden afghanischer Asylwerber gefällt**
- **Deutliche Unterschiede in der Entscheidungspraxis** einzelner RichterInnen, insb. bei Zuerkennungen des subs. Schutzes
- 40 RichterInnen haben im Betrachtungszeitraum subs. Schutz zuerkannt, davon nur **13 RichterInnen** zumindest in fünf Fällen und nur drei Richter (Rosenauer, Schildberger, Verdino) in mehr als 15 Fällen

# Statistische Übersicht über BVwG-Entscheidungen

Häufigkeit bestimmter Entscheidungen



# Subsidiärer Schutz - VwGH

- Aus **allgemeiner Situation** in Afghanistan kann **nicht auf Verletzung von Art 3 EMRK** im Fall einer Rückkehr geschlossen werden (VwGH 13.02.2016, VwGH 22.06.2017, Ra 2017/20/0085 m. w. N.)
- Asylwerber muss mit **geeigneten Beweisen gewichtige Gründe** für die Annahme eines Risikos **nachweisen**, dass bei Rückkehr Verletzung von Art 3 EMRK droht (VwGH 22.06.2017, Ra 2017/20/0085)
- Für eine Zuerkennung des Art 3 EMRK **reicht es nicht aus, sich bloß auf die allgemein schlechte Sicherheits- und Versorgungslage zu berufen** (VwGH 22.06.2017, Ra 2017/20/0085)
- Vorzunehmen ist eine **ganzheitliche Bewertung der Gefahren**, zu berücksichtigen ist auch, ob solche **exzeptionellen Umstände** vorliegen, die dazu führen, dass der Betroffene im Zielstaat **keine Lebensgrundlage vorfindet**(VwGH 22.06.2017, Ra 2017/20/0085)

# Subsidiärer Schutz – existenzbedrohende Verhältnisse (VwGH)

- Ob existenzbedrohende Verhältnisse vorliegen, beurteilt VwGH anhand der vom BVwG getroffenen Feststellungen (vgl. VwGH 10.08.2017, Ra 2016/20/0389, Rs 1) – daraus ergab sich aus Sicht des VwGH in mehreren Fällen bloß die **Möglichkeit einer schwierigen Lebenssituation**, nicht aber die **reale Gefahr existenzbedrohender Verhältnisse** (VwGH 10.08.2017, Ra 2016/20/0389; VwGH 19.06.2017, Ra 2017/19/0095; VwGH 25.04.2017, Ra 2017/01/0016)
- VwGH führt aber nicht immer aus, weshalb er konträr zu den Ausführungen des BVwG aus den getroffenen Feststellungen lediglich die Möglichkeit einer schwierigen Lebenssituation zu erkennen vermag (vgl. etwa VwGH 25.04.2017, Ra 2016/01/0307; VwGH 25.04.2017, Ra 2017/01/0016; VwGH 10.08.2017, Ra 2016/20/0389)

# Subsidiärer Schutz – existenzbedrohende Verhältnisse (VwGH 08.08.2017, Ra 2017/19/0118)

## Feststellungen des BVwG

- Tadschike
- Spricht Dari, Farsi, ein bisschen Deutsch
- Vater ist tot, Mutter lebt mit drei jüngeren Stiefgeschwistern in Maidan Wardak
- BF hat existenzbedrohende Verhältnisse im Fall einer Rückkehr glaubhaft gemacht
- An Länderfeststellungen u. a. mehrere GA von SV Rasuly und UNHCR-Richtlinien von April 2016 u. Ergänzungen von Dez. 2016 herangezogen

## Begründung des VwGH

- BF ist jung und gesund, hat Berufsausbildung und Schulausbildung
- BF ist ledig und hat keine Kinder
- Es „mag (...) zutreffen“, dass BF im Fall einer Rückkehr nach Kabul mangels familiären Netzes in Kabul und mangels finanzieller Unterstützung anfangs wirtschaftlichen Schwierigkeiten ausgesetzt ist, Ansiedlung in Kabul ist ihm trotzdem zumutbar
- Aus UNHCR-Richtlinien ergibt sich, dass es alleinstehenden leistungsfähigen Männern im berufsfähigen Alter ohne spezifische Vulnerabilität möglich ist, auch ohne Unterstützung durch die Familie in urbaner Umgebung zu leben

# Subsidiärer Schutz – existenzbedrohende Verhältnisse (VwGH 19.06.2017, Ra 2017/19/0095)

## Feststellungen des BVwG

- Paschtune
- Erwachsener Mann mit Frau und fünf Kindern in Afghanistan, die in Provinz Paktia leben
- Vater ist tot
- Keine Schulbildung
- Lebensunterhalt durch Beteiligung an Gewinnausschüttung des Holzhandels eines Freundes verdient
- Familie verdient Lebensunterhalt durch Holzhandel, aber nicht genug um auch Existenz des BF zu sichern
- Keine sozialen o. familiären Anknüpfungspunkte in Mazar-e Sharif, Herat oder Kabul
- Länderfeststellungen gestützt auf Quellen aus Jahr 2015 (kein UNHCR, keine GA von Rasuly oder anderen)

## Begründung des VwGH

- BVwG zeigt lediglich schwierige Lebenssituation auf, „vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht, primär gestützt auf mangelnde tragfähige Beziehungen des Mitbeteiligten und fehlende Ortskenntnisse in Großstädten.“
- Damit wird nicht aufgezeigt, weshalb der mit Sprache und Kultur vertraute BF einer ernsthaften individuellen Bedrohung seines Lebens ausgesetzt wäre
- Die Schlussfolgerung, der BF käme in eine ausweglose Situation, lässt sich aus den Feststellungen nicht ziehen

# Subsidiärer Schutz – ausreichend exzeptionelle Umstände in BVwG-Rsp.

- Schulbildung lediglich durch Besuche einer Moschee, berufliche Erfahrung nur als Landwirt, großes Interesse am Christentum und Wunsch sich taufen zu lassen (BVwG 18.09.2017, W123 2132382-1)
- Familie, keine sozialen Anknüpfungspunkte in Städten, keine besonderen Qualifikationen (BVwG 20.06.2017, W163 2129843-1)
- Keine Schul- oder Berufsausbildung bis auf praktische Erfahrungen im Teppichknüpfen als Kind, keine tauglichen familiären oder sozialen Anknüpfungspunkte in Herat/Kabul, in Arbeitsfähigkeit durch Brandverletzung eingeschränkt, Hazara (BVwG 21.08.2017, W178 2123581-1)
- Afghanistan bereits im 8. Lebensjahr verlassen und dann im Iran aufgewachsen, kein familiäres Netzwerk in Afghanistan, finanzielle Unterstützung durch die Familie nicht zu erwarten (BVwG 04.09.2017, W191 2142217-1)



# Subsidiärer Schutz – ausreichend exzeptionelle Umstände in BVwG-Rsp.

- Nie in Afghanistan gelebt, keine Berufsausbildung, kein familiäres oder soziales Netz in Afghanistan, keine finanzielle Unterstützung von der in Pakistan lebenden Familie möglich (*BVwG 08.06.2017, W222 2109303-2*)
- BF hat überwiegenden Teil seines Lebens in Pakistan verbracht, keinerlei Berufserfahrung, keine sozialen oder familiären Netzwerke in Kabul oder in anderen Städten, mit kulturellen Gepflogenheiten des Herkunftsstaates nicht vertraut (*BVwG 03.08.2017, GZ W244 2136592-1*)
- Keine Ortskenntnisse und kein familiäres oder soziales Netz außerhalb von Ghazni, Hazara, Gefahr von Diskriminierungen wegen langen Auslandsaufenthalts, Gelenksschmerzen und Nervenschaden, wodurch Arbeit zu finden erschwert ist (*BVwG 16.08.2017, W246 2137347-1*)

# Subsidiärer Schutz - ein „Lichtblick“

## VfGH 22.09.2017, E240/2017-21

„Fortsetzung“ der Rechtsprechung des VfGH seit 2013 zu der Frage, inwieweit Kabul als innerstaatliche Fluchtalternative angesehen werden kann:

*„Soweit das Bundesverwaltungsgericht die Situation in Kabul schildert, kommt diesen Ausführungen nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes kein hinreichender Begründungswert zu, weil sich der Beschwerdeführer vor seiner Flucht weder in Kabul aufgehalten hat noch über irgendwelche sozialen oder familiären Anknüpfungspunkte in Kabul verfügt. Die Annahme, dass der Beschwerdeführer ohne soziales Netzwerk nach Kabul, sie es durch Inanspruchnahme von Rückkehrhilfe, zurückkehren kann, ist vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 19.695/2012; VfGH 21.9.2012, U 883/12; VfGH 13.3.2013, U 2185/12) nicht nachvollziehbar.“*

VfGH zieht auch in Zweifel, dass Sicherheitslage in Kabul Ende 2016 als vergleichsweise stabil und sicher angesehen werden konnte!

# Subsidiärer Schutz – BVwG an VfGH orientierte Rechtsprechung

BF hat Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse, Berufserfahrung als Schneider, aber keine sozialen und familiären Anknüpfungspunkte in Großstädten; andernorts lebende Familie könnte BF nicht unterstützen (BVwG 27.09.2017, W102 2138840-1):

*„Wie aus den im Verfahren herangezogenen herkunftsstaatsbezogenen Erkenntnisquellen ersichtlich ist, stellt sich die Versorgung mit Wohnraum und Nahrungsmitteln, insbesondere für alleinstehende Rückkehrer ohne familiären Rückhalt, meist nur unzureichend dar. Damit ist unter Berücksichtigung der Länderfeststellungen in einer derartigen Situation davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer kaum in der Lage sein wird, sich eine das Überleben sichernde Existenz aufzubauen.“*

*Das Bundesverwaltungsgericht geht daher davon aus, dass dem Beschwerdeführer im Fall seiner Rückkehr nach Afghanistan die notdürftigste Lebensgrundlage entzogen und er darüber hinaus auch einem massiven Sicherheitsrisiko ausgesetzt wäre.“*

# Subsidiärer Schutz – BVwG an VfGH orientierte Rechtsprechung

BF hat Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse, Berufserfahrung als Verkäufer, aber keine sozialen und familiären Anknüpfungspunkte in Großstädten; andernorts lebende Familie könnte BF nicht unterstützen (BVwG 14.06.2017, W127 2132004-1)

*„Wie aus den im Verfahren herangezogenen herkunftsstaatsbezogenen Erkenntnisquellen ersichtlich ist, stellt sich die Versorgung mit Wohnraum und Nahrungsmitteln, insbesondere für alleinstehende Rückkehrer ohne familiären Rückhalt, meist nur unzureichend dar. Damit ist unter Berücksichtigung der Länderfeststellungen in einer derartigen Situation davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer kaum in der Lage sein wird, sich eine das Überleben sichernde Existenz aufzubauen.“*

*Das Bundesverwaltungsgericht geht daher davon aus, dass dem Beschwerdeführer im Fall seiner Rückkehr nach Afghanistan die notdürftigste Lebensgrundlage entzogen und er darüber hinaus auch einem massiven Sicherheitsrisiko ausgesetzt wäre.“*

# **„Westlich orientierte“ Frauen – VwGH-Rechtsprechung**

*„6. In Bezug auf die Situation von Frauen in Afghanistan hat der Verwaltungsgerichtshof dazu bereits in seinem Erkenntnis vom 16. Jänner 2008, ZI. 2006/19/0182 auf eine diesbezügliche Stellungnahme des UNHCR vom Juli 2003 und die Indizwirkung entsprechender Empfehlungen verwiesen, wonach unter anderem afghanische Frauen, von denen angenommen wird, dass sie soziale Normen verletzen (oder dies tatsächlich tun) bei einer Rückkehr nach Afghanistan als gefährdet angesehen werden sollten. Diese Kategorie könnte Frauen einschließen, die westliches Verhalten oder westliche Lebensführung angenommen haben, was als Verletzung der sozialen Normen angesehen werde und ein solch wesentlicher Bestandteil der Identität dieser Frauen geworden sei, dass es für diese eine Verfolgung bedeuten würde, dieses Verhalten unterdrücken zu müssen.*

*7. Daraus ergibt sich fallbezogen, dass der Zweitbeschwerdeführerin **Asyl zu gewähren ist, wenn der von ihr vorgebrachte ‚westliche Lebensstil‘ in Afghanistan einer zu den herrschenden politischen und/oder religiösen Normen eingenommene oppositionellen Einstellung gleichgesetzt wird und ihr deshalb Verfolgung im oben dargestellten Sinn droht.**“ (VwGH 06.07.2011, 2008/19/0094, Hervorhebung durch mich)*

# „Westlich orientierte“ Frauen – VwGH-Rechtsprechung

Tritt eine Frau in der Öffentlichkeit mit Kopftuch und traditioneller afghanischer Kleidung auf, spricht das für sich alleine nicht gegen eine „westliche Orientierung“!

*„Wenn das BVwG in seinem angefochtenen Erkenntnis einen **„westlichen Lebensstil“** der Revisionswerberin **bloß aufgrund ihres Erscheinens** zur mündlichen Verhandlung mit einem Kopftuch und traditioneller Bekleidung **verneint, verkennt** es, dass allein dieser **Umstand nicht gegen eine Lebensweise der Revisionswerberin im oben genannten Sinn spricht**. Das BVwG hätte sich vielmehr damit auseinandersetzen müssen, wie es der Revisionswerberin erginge, wenn sie in der relevanten Herkunftsregion den im Entscheidungszeitpunkt gelebten Lebensstil führen würde (vgl. VwGH vom 15. Dezember 2015, Ra 2014/18/0118-0119).“ (VwGH 22.03.2017, Ra 2016/18/0388, Hervorhebungen durch mich)*

# „Westlich orientierte“ Frauen – Rechtsprechung des BVwG

- BF geht alleine außer Haus, kleidet sich nicht traditionell afghanisch, möchte berufliche Ausbildung machen, möchte am gesellschaftlichen Leben in Ö teilnehmen, gestaltet ihre Freizeit wie andere Frauen in Ö (BVwG 12.09.2017, W169 2101547)
- BF ist teilweise an westliche Lebensführung angepasst, fürchtet sich vor in Afghanistan üblichen traditionellen Einschränkungen und gesellschaftlichen Sitten, bereits grundlegende Deutschkenntnisse, hat sich Gedanken zu künftiger Berufstätigkeit gemacht, alleinerziehend, unterstützt ihre Tochter in freiem und selbstbestimmtem Leben (BVwG 11.09.2017, W249 2149561)
- BF hat Wunsch nach Weiterbildung und Arbeit, viele Jahre Abwesenheit aus Afghanistan, Wunsch nach Leben für sich und Kinder nach westlichem Lebensbild, selbstbewusstes Auftreten in der Verhandlung (BVwG 08.09.2017, W202 2142964-1)
- BF brachte Wunsch nach Beruf und selbstbestimmtem Leben zum Ausdruck, wählt ihre Kleidung selbstbestimmt aus, bemüht sich Deutschkenntnisse zu verbessern, geht ohne Ehemann einkaufen (BVwG 28.08.2017, W259 2145134-1)

# Nicht „westlich orientierte“ Frauen – Rechtsprechung des BVwG

- BF hat noch keinen Deutschkurs besucht, weder entgeltlich noch unentgeltlich gearbeitet, Schwangerschaft kurz nach Ankunft in Ö, unsicherer Eindruck in der Verhandlung, kurzer Aufenthalt in Ö (BVwG 30.06.2017, W123 2140717-1)
- BF kümmert sich primär um Haushalt und Kindeserziehung, kaum Deutschkenntnisse, überschaubare soziale Kontakte, mangelnde Selbständigkeit in der Lebensgestaltung, kein Interesse an Geschichte, Politik oder Kultur (BVwG 28.08.2017, W231 2160548-1)
- BF kleidet sich zwar westlich und schminkt sich, geht manchmal einkaufen und unregelmäßig in einen Deutschkurs, aber nur unzureichende Deutschkenntnisse, keine Bestrebungen nach finanzieller Unabhängigkeit vom Mann, nimmt nur eingeschränkten Bewegungsradius wahr (BVwG 25.09.2017, W220 2109751-1)



# Konversion zum Christentum - VwGH

Nicht wesentlich, ob Religionswechsel schon tatsächlich erfolgt ist; wichtig ist aber, dass ein Interesse am Christentum nicht bloß behauptet wird:

*„Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist in Bezug auf die asylrechtliche Relevanz einer Konversion zum Christentum **nicht entscheidend, ob der Religionswechsel bereits - durch die Taufe - erfolgte oder bloß beabsichtigt ist** (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. Juni 2015, Ra 2014/01/0210, mwN). Wesentlich ist vielmehr, ob der Fremde bei weiterer Ausübung seines (behaupteten) inneren Entschlusses, nach dem christlichen Glauben zu leben, im Falle seiner Rückkehr in seinen Herkunftsstaat mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen müsste, aus diesem Grund mit die Intensität von Verfolgung erreichenden Sanktionen belegt zu werden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. Juni 2015, Ra 2014/01/0117, mwN). (...) Die **bloße Behauptung eines ‚Interesses am Christentum‘ reicht zur Geltendmachung einer asylrechtlich relevanten Konversion zum Christentum nicht aus.**“ (VwGH 20.06.2017, Ra 2017/01/0076, Hervorhebungen durch mich)*

# Hazara

*Grundsätzlich ständige Rechtsprechung des BVwG, dass Hazara als Gruppe nicht verfolgt sind, vgl. aber VwGH 21.02.2017, Ra 2016/18/0171):*

*„Der Revisionswerber hat sowohl in der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG am 13. April 2016 sowie in der schriftlichen Stellungnahme vom 21. April 2016 konkret und unter Verweis auf einen Bericht vom US State Department eine **Gruppenverfolgung** der Hazara u.a. in der Provinz Ghazni behauptet. Mit diesem Vorbringen hat sich **das Bundesverwaltungsgericht nicht auseinandergesetzt**. Es hat weder festgestellt, dass bzw. ob der Revisionswerber überhaupt aus der Provinz Ghazni stammt, ob es dort - wie behauptet - zu Verfolgungshandlungen durch die Taliban gegen Hazara gekommen ist, die als Gruppenverfolgung im Sinne der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anzuerkennen wäre, und ob dem Revisionswerber auch bei Rückkehr in seinen Herkunftsstaat mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eine solche Gruppenverfolgung drohen könne. Schon deshalb kann das angefochtene Erkenntnis keinen Bestand haben.“*

# Außerehelicher Geschlechtsverkehr

- Wer in Afghanistan sich des Eingehens einer außerehelichen Beziehung oder außerehelichen Geschlechtsverkehrs „schuldig gemacht“ hat, muss in Afghanistan mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen (BVwG 06.07.2017, W177 2129444-1; BVwG 30.06.2017, W246 2137299-1)
- Darin ist eine Verfolgung aus politischen und religiösen Gründen zu sehen (BVwG 06.07.2017, W177 2129444-1)

# Bedeutung des „Mahringer-Gutachtens“

Oft Grundlage dafür, dass subsidiärer Schutz nicht zuerkannt wird (z. B. in BVwG 09.10.2017, W249 2148987-1, BVwG 18.10.2017, W134 2163782-1; BVwG 19.10.2017, W123 2163149-1)

- *BVwG 09.10.2017, W249 2148987-1*: kein Zweifel an fachlicher Qualifikation M.s; umfassendes und richtiges Gutachten, auch in Vergleich zu anderen vorliegenden Länderinformationen; besonders hoher Wert, da Umfragen vor Ort durchgeführt wurden
- *BVwG 19.10.2017, W123 2163149-1*: kein Zweifel an fachlicher Qualifikation M.s; umfassendes und richtiges Gutachten; Feststellungen von Thomas Ruttig treten dem GA M.s nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen

# Bedeutung des „Mahringer-Gutachens“ - Verwertung zugunsten des AW

BVwG 07.06.2017, W256 2143987-1 (Hervorhebung durch mich):

*„Ebenso wenig konnte – wie auch bereits in der Beweiswürdigung ausgeführt – festgestellt werden, dass der (niemals in Afghanistan gewesene) Beschwerdeführer unmittelbar nach seiner Ankunft in Kabul über eine Erwerbstätigkeit und damit eine Selbsterhaltungsfähigkeit verfügen wird. Vielmehr ist schon allein aufgrund der sich aus der Vielzahl von Rückkehrern ergebenden angespannten Wirtschaftslage und dem damit verbundenen dramatisch verschärften Wettbewerb (auch zwischen den zahlreichen Rückkehrern) davon auszugehen, dass die Arbeitsfindung für den Beschwerdeführer einige Monate in Anspruch nehmen wird, und **deckt sich dies im Übrigen auch mit den Ausführungen des den Parteien übermittelten Gutachtens des Sachverständigen Mag. Mahringer vom 05. März 2017, wonach für jeden Rückkehrer drei bis sechs Monate für die Arbeitsfindung in Kabul einzurechnen seien.**“*

# Bedeutung des „Mahringer-Gutachtens“ – eingeschränkte Anwendbarkeit

- BVwG hat wiederholt ausgeführt, dass das „Mahringer-GA“ nicht auf Angehörige der Minderheit der Hazara anwendbar ist, die außerhalb Afghanistans aufgewachsen und sozialisiert wurden (BVwG 19.06.2017, W246 2141288-1 (Mag. Heinz Verdino); BVwG 30.08.2017, W265 2150658-1 (Mag. Karin Rettenhaber-Lagler))
- BVwG 04.10.2017, W253 2139809-1 (Hervorhebung durch mich): „Den getroffenen Annahmen steht auch nicht das durch den Ländersachverständigen Mag. MAHRINGER verfasste Gutachten vom März 2017 entgegen (...) Es wird in diesem Gutachten nicht explizit auf die im vorliegenden Fall relevante Personengruppe der afghanischen Staatsangehörigen der Minderheit der Volksgruppe der Hazara, die - noch dazu - aufgrund der von ihnen gesprochenen ‚Sprachart‘ - Dari und Farsi mit iranischem Einschlag - eingegangen.“

# Ideen für Austausch

Verschiedene Möglichkeiten:

- Regulärer, wechselseitiger E-Mail-Austausch über jüngste BVwG-Erkenntnisse, die Erfolge oder (unerwartete) Niederlagen aufzeigen
- Eine Person wird ernannt, an die E-Mails zu jüngsten BVwG-Erkenntnissen, die Erfolge oder (unerwartete) Niederlagen aufzeigen, gesendet werden. Diese Person erstellt monatlich/zweimonatlich eine Zusammenfassung und lässt sie anderen zukommen